

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 39 (1956)
Heft: 2

Artikel: Jesuit und Staat : Beispiele aus ihrer Lehre
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-410494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jesuit und Staat

Beispiele aus ihrer Lehre

In der Tat gestehen wir es offen und frei, die Jesuiten sind staatsgefährlich dem modernen atheistischen Staat, der die einzige und letzte Quelle aller Rechte, aller Gesetze sein will, gefährlich dem modernen antichristlichen Staat, der das Christentum in der Familie und im Volksleben ertönen will, gefährlich dem modernen unsittlichen Staat, der keine Tugend kennt als äußere Legalität, und alle Laster protegiert, solange sie nur nicht ein Staatsgesetz berühren. Nie und nimmer . . . werden die Jesuiten aufhören, diesen atheistischen, antichristlichen Staat zu bekämpfen in Wort und Schrift, durch Lehre und Gebet.

Rud. Cornely. Das Jesuitengesetz und der «Notstand» des Deutschen Reiches. In: Stimmen aus Maria-Laach 1873, S. 18 f.

Die katholische Kirche hält fest und hat es in der Neuzeit durch mehrere Päpste in feierlichen Erlassen ausgesprochen (Gregor XVI. *Mirari vos* vom 15. August 1832, Pius IX. *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864), daß es eine irrige, verkehrte, *ja eine wahnwitzige Behauptung sei*, die der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammt, *wenn man als das jedem Menschen eigene Recht die Gewissensfreiheit proklamiert.*

August Lehmkuhl S. J. Gewissen und Kultusfreiheit. In: Stimmen von Maria-Laach 1876, S. 195 f. Lehmkuhl ist der Verfasser des berüchtigten Kommentars zum «Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches».

Objektiv ist unter allen Kirchen die katholische allein daseinsberechtigt.

Victor Cathrein S. J. Moralphilosophie. Freiburg i. Br. 1914, II, S. 563.

Zweifellos betrachtet die katholische Kirche alle Religionsgemeinschaften der Ungläubigen und alle christlichen (nicht katholischen) Sekten als ganz und gar illegitim und jeder Daseinsberechtigung bar. Die gütig getauften Mitglieder der nichtkatholischen christlichen Sekten sind formelle Rebellen der Kirche, wenn sie hartnäckig in ihrem Irrtum verharren.

Franz Xaver Wernz, Ordensgeneral S. J. Jus decretalium. Rom 1898, I, S. 13.

Sind die Geistlichen den Staatsgesetzen Gehorsam schuldig? Antwort: Sicher brauchen sie solchen Gesetzen nicht zu gehorchen, welche

der noch bestehenden kirchlichen Immunität und ihrem Stande oder den Kirchengesetzen entgegengesetzt sind.

Joa Petrus Gury. Compendium Theologiae moralis. Rom 1868, S. 43.

Es fragt sich, ob ein Gesetz der Kirche verbindlich ist, welches nicht angenommen wurde, weil es die weltliche Regierung hinderte? Antwort: Ja, an und für sich, weil die Kirche ihre Gewalt von Christus, nicht aber von einer weltlichen Macht empfangen hat und überdies ist sie von derselben ganz unabhängig.

Joa Petrus Gury S. J. Compendium Theologiae moralis. Rom 1868. S. 47.

Also müssen dem christlichen Priestertum und zumeist dem römischen Papste die weltlichen Herrscher des Volkes untergeordnet sein.

Matteo Liberatore. La chiesa e lo Stato. Napoli 1871, S. 18.

Jeder Getaufte ist dem Papste mehr untertan, als irgendwelchem irdischen Herrscher.

Matteo Liberatore. loc. cit., S. 34.

Ohne Zweifel ist das Verhältnis, welches jeder Christ zum Papste hat, viel inniger als das, welches er zu seinen eigenen weltlichen Herrschern hat; denn jenes ist ein Verhältnis, welches aus einer Verbindung hervorgeht, die Gott selbst unmittelbar und positiv mit eigener Hand geknüpft hat. — Es ist ein Verhältnis, nicht verschieden von dem, welches den Menschen mit Gott verbindet. Denn er darf nicht vergessen, daß die Autorität eine und dieselbe ist, dessen Stelle jener auf Erden vertritt.

Matteo Liberatore. loc. cit., S. 37.

Und wahrhaftig, wie kann ein Herrscher von seinen Völkern Respekt und Gehorsam im Namen Gottes verlangen, wenn er selbst Gottes Gebot verachtet und seine Befehle mit Füßen tritt? Wenn ihr Gott nicht gebt, was Gottes ist, wie könnt ihr denn verlangen, daß wir dem Kaiser geben, was des Kaisers ist? Ihr nehmt euch heraus, euch nicht zu kümmern um die Autorität der Kirche, und uns sollte es verboten sein, uns um euere Autorität nicht zu kümmern? . . . Seien wir überzeugt, Treulosigkeit erzeugt Treulosigkeit, und eine Regierung, die rebellisch gegen die Kirche ist, wird Untertanen haben, die gegen sie selbst rebellisch sind.

Matteo Liberatore. loc. cit., S. 225.

Der Papst ist von Gott in absoluter Weise auf den Gipfel jeglicher Souveränität gestellt.

Matteo Liberatore. loc. cit., S. 389.

Der Staat ist der Jurisdiktionsgewalt der Kirche unterworfen, kraft welcher die Zivilgewalt der kirchlichen wahrhaft untertan und zum Gehorsam verpflichtet ist. Diese Unterordnung ist indirekt aber nicht bloß negativ.

Franz Xaver Wernz, Ordensgeneral S. J. Jus decretalium. Rom 1898, I, S. 15 f.

Aus dem Gesagten folgt aber keineswegs, daß der römische Papst bürgerliche Gesetze, die dem göttlichen und kanonischen Recht zuwider sind, nicht für null und nichtig erklären kann.

Franz Xaver Wernz. loc. cit., S. 147.

Die Kirche hält an dem Satze fest, daß im Falle eines durch göttlichen Vergleich nicht beizulegenden Konfliktes zwischen Staat und Kirche nicht dem Staate, sondern der Kirche der Vorrang zuerkannt und ihre Gesetze beobachtet werden müssen. Diese Forderung ist nicht mehr und nicht weniger als eine Forderung der gesunden Vernunft.

Christian Pesch. Die christliche Staatslehre nach den Grundsätzen der Enzyklika vom 1. November 1885, S. 50 ff.

Irgendwelche Superiorität der Kirche über den Staat ist nicht zu bezweifeln; dagegen ist jedes Hoheitsrecht des Staates über die Kirche nichts als eine rechtswidrige Usurpation.

Ludwig von Hammerstein, S. J. Kirche und Staat vom Standpunkt des Rechtes aus. Freiburg i. Br. 1883, S. 117 f.

Es ist offenbar, daß ein auf bürgerliche Gesetze und Konstitutionen abgegebener Eid niemals verbindlich sein kann in bezug auf Gesetze, die dem göttlichen oder kirchlichen Rechte zuwider sind. — Das gleiche ist zu sagen über jeden Treueid und über den militärischen Treueid. — Die Verpflichtung des Eides kann unmittelbar gelöst werden durch die kirchliche Autorität, nämlich durch die Gewalt des Papstes und der Bischöfe.

August Lehmkuhl S. J. Theologia moralis. 11. Auflage. Freiburg i. Br. 1910, I, S. 568.

Daraus, daß solche Gesetze (Staatsgesetze) ausgegangen sind von der gesetzgeberischen Gewalt, folgt noch nicht, daß es wahre Gesetze sind. — Sie sind in Wirklichkeit und Wahrheit keine Anordnung der Vernunft, denn aus mehrfachen Gründen sind sie nicht gerecht, weil sie

das höherstehende Recht der Kirche, das Recht des Priesters, das Recht des katholischen Volkes verletzen. — — Somit ist hier die legitime Autorität noch weniger vorhanden, als wenn die französische Regierung Gesetze machen wollte für das Deutsche Reich.

August Lehmkuhl S. J. Casus conscientiae. 2. Auflage. Freiburg i. Br. 1903, I, cas. 22.

Rückblick auf 50 Jahre Freidenkerpropaganda in der Schweiz

Das 20. Jahrhundert ist ein Jahrhundert großen weltgeschichtlichen Umbruchs. Was nur schon in seiner ersten Hälfte alles geschah: zwei Weltkriege, die russische Revolution, die chinesische Revolution, die Erhebung der Kolonialvölker, die Schrecken des Faschismus und Nationalsozialismus usw. usf. Wo Staaten, soziale Ordnungen und Wirtschaftsgefüge bersten und transformiert werden, da werden auch die ewigen geistigen Prinzipien, Religionen und Weltanschauungen mit in den Strudel gerissen. Die Umwertung aller Werte beherrscht das Zeitgeschehen und macht weder vor Fürstenthronen noch vor dem «Heiligen» halt. Ja, es ist recht eigentlich die kritische Vernunft gewesen, die das Heilige angriff und im Zuge der Säkularisierung die Throne zum Wanken und Stürzen brachte.

Noch ist das Werk der Vernunft nicht vollendet, noch steht uns bevor, durch die Götterdämmerung zum strahlend heraufziehenden ewigen Morgen der Menschheit durchzubrechen. Aber der Wagen rollt, und die höchste Verheißung ist an seine Spur geheftet. Trost und Heil denen, die ihm zu folgen verstehen. Die kommenden 50 Jahre werden entscheidend sein. Bereits werden in der Ferne neues Land und neue Horizonte sichtbar.

Auch die kleine Schweiz blieb von diesem gewaltigen Geschehen nicht unberührt. Im Gegenteil, mitten in Europa gelegen, bildet sie in gewissem Sinne einen durch Natur und Geschichte prädestinierten Zentralpunkt. Schon ihre Entstehung und Erhaltung hat symbolisch-geschichtliche Bedeutung. Die im Absoluten des freien Geistes verschworenen Eid-Genossen wirkten fortzeugend durch die Jahrhunderte weit über die räumlich engen Grenzen klein-bäuerlich-bürgerlicher Kantone. In Genf agierte Calvin, der fanatische Pietist und